

bei vorsätzlicher Pflichtverletzung; das PresseG NRW (§ 21 Abs. 2) fordert den Nachweis (mindestens) einer leichtfertigen Pflichtverletzung (Ricker/Weberling, 17. Kap. Rn. 13, 15).

Gegendarstellung

Die Gegendarstellung ist ein spezifisch presserechtliches Institut, dessen Anwendungsdetails in den Gesetzen der Bundesländer variieren können (Petersen, § 7 Rn. 1 ff., 9 ff.; Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 33 ff., 46 ff., 80 ff.; Gounalakis/Vollmann ZAP 1992, 257 ff., 263 ff).

(1) Es handelt sich um einen der Gewährleistung des → Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dienenden (BVerfG NJW 1983, 1179) und aus dem Recht auf Teilhabe an der öffentlichen → Meinungsbildung hergeleiteten (dem Zivilrecht zugehörigen, verhaltenen) → Anspruch auf den (kostenlosen) Abdruck einer (höchstpersönlichen) Gegenerklärung, der demjenigen zusteht, der durch eine in der → Presse aufgestellte → Tatsachenbehauptung (unmittelbar oder mittelbar individuell) betroffen ist.

- Betroffen können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, → Behörden und sonstige Stellen im öffentlich-rechtlichen Bereich (Ricker/Weberling, 24. Kap. Rn. 1). Behörden und Stellen haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf den Abdruck einer Gegendarstellung, wenn durch den Inhalt der → Berichterstattung (die erstmitgeteilte → Tatsachenbehauptung) das Vertrauen in ihre Integrität in Frage gestellt oder ihre Funktionsfähigkeit gefährdet wird (BerlVerfGH NJW 2008, 3491: KG v. 21.10.2011 – 10 W 138/11).
- Der → Anspruch richtet sich (gesamtschuldnerisch) gegen den → Verleger und den (tatsächlich) → Verantwortlichen Redakteur desjenigen → periodischen → Druckwerks, das die Erstmitteilung (als eine eigene oder eine fremde Behauptung) enthalten hat – wegen des formellen Charakters des Gegendarstellungsrechts kommt es auf die Frage nach der Wahrheit weder bei der Erstmitteilung noch bei der Gegendarstellung an, ausgenommen allerdings den Fall einer ganz offensichtlichen Erwidlungslüge (BVerfG NJW 2018,

1596; OLG Karlsruhe NJW-RR 2006, 621). Der Gegendarstellungsanspruch kann auch gegen einen Internet-Blogger (→ Blog) gegeben sein, dessen Site über ein journalistisch gestaltetes Angebot verfügt, zu aktuellen Fragen Stellung nimmt und ein ausreichendes Maß an Faktizität, professioneller Arbeitsweise und organisierter Verfestigung aufweist (KG v. 28.11.2016 – 10 W 173/16).

(2) Der → Anspruch des Betroffenen auf Abdruck einer Gegendarstellung entfällt nicht etwa deshalb, weil er es abgelehnt hat, von der ihm durch das Presseunternehmen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einer geplanten → Berichterstattung seine Stellungnahme dazu abzugeben; eine Obliegenheit dieser Art besteht nämlich nicht (BVerfG NJW 2018, 2250).

(3) Für die → Veröffentlichung einer Gegendarstellung hat der Grundsatz des „Alles oder Nichts“ (des „ganz oder gar nicht“) Geltung (OLG Karlsruhe NJW-RR 2003, 109; Petersen, § 7 Rn. 13; Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 212): dem Verlangen nach Abdruck einer Gegendarstellung muss entweder zur Gänze entsprochen werden oder das Verlangen darf wegen nicht vollständiger Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen insgesamt zurückgewiesen werden – die Gegendarstellung ist im Einzelfall entweder in toto (nach ihrer Form, nach ihrem Inhalt und nach dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen) korrekt und damit abdruckfähig und veröffentlichungspflichtig oder sie ist es nicht.

(a) Mit der Gegendarstellung darf (lediglich) eine tatsächliche Erwidern auf eine tatsächliche Behauptung erfolgen (OLG Saarbrücken v. 22.3.2010 – 5 U 51/10) – → Meinungsäußerungen, → Werturteile und ergebnisoffene → Fragen sind nicht gegendarstellungsfähig (Bamberger, S. 169; Petersen, § 7 Rn. 9).

(b) Die Gegendarstellung kann ein Instrument zur Bekämpfung eines bestimmten Eindrucks sein, der aufgrund der Gesamtaussage der Erstmitteilung im Wege der Sinninterpretation für den Durchschnittsleser eine bestimmte → Tatsachenbehauptung suggeriert (LG Darmstadt AfP 1992, 311; Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG, Rn. 99; Petersen, § 7 Rn. 10; Pesla, Abschn. F. II.).

- (c) Auch in Bezug auf eine Bildveröffentlichung (→ Bild oder → Bildnis) kann eine Gegendarstellung zulässig sein, sofern auf diese Weise – gegebenenfalls iVm einem dazugehörigen Text – eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wird (OLG Karlsruhe AfP 2011, 282; Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 45).
- (d) Der Text der Gegendarstellung muss druckfertig vorgelegt werden (Bamberger, S. 168; Ricker/Weberling, 25. Kap. Rn. 16).
- (e) Die entgegennende Erklärung bedarf stets der schriftlichen Fixierung (durch Druck oder Schrift) und der handschriftlichen Unterzeichnung (§ 126 BGB) durch den Betroffenen selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter (Ricker/Weberling, 25. Kap. Rn. 15, 16; Schiwy/Schütz/ Dörr/Reumann, S. 162). Ist eine Behörde/Stelle (→ vorstehend vor (1)) anspruchsberechtigt, dann unterzeichnet deren Leiter (Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 52).
- (f) Bei mehrdeutigen → Äußerungen verstieße jede Sanktion gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, sofern sie eine Deutung zulassen, die das Persönlichkeitsrecht nicht verletzt (BVerfG NJW 2006, 207; Goldapp/Voss nr-Werkstatt Nr. 19, S. 27, 29 [die medienfreundliche Deutung ist zugrunde zu legen]): ein Gegendarstellungsanspruch besteht deshalb nur dann, wenn nicht gegendarstellungsfähige Deutungen ausgeschlossen werden können, weil sich dem Leser unabweisbar nur eine tatsächliche Schlussfolgerung aufdrängt (OLG Düsseldorf NJW 2008, 1825).
- (g) Auf innere Vorgänge und Befindlichkeiten des Betroffenen bezogene Äußerungen können nur dann gegendarstellungsfähige → Tatsachenbehauptungen sein, wenn sie erkennbar mit äußeren (dem → Beweis zugänglichen) Geschehnissen verknüpft werden (OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, 856): eine behauptende Mitteilung über körperliche Vorgänge, die nicht im Inneren der Person verbleiben, ist – ebenso wie ein Bericht über andere körpersprachliche Phänomene – gegendarstellungsfähig (OLG Karlsruhe AfP 2011, 281).
- (h) Rechtsbegriffe sind nur dann gegendarstellungsfähig, wenn sie für die durchschnittliche Leserschaft als eine bestimmte → Be-

hauptung mit einem konkreten Tatsachenkern erkennbar sind (BVerfG NJW 2019, 419 [„verpfänden“]).

- (i) Der Inhalt der Gegendarstellung muss sich notwendig spiegelbildlich zu der angegriffenen → Tatsachenbehauptung verhalten (BVerfG NJW 2019, 419) – im Wege der Gegendarstellung kann daher nicht auf eine Behauptung „erwidert“ werden, die (gar) nicht aufgestellt worden ist (OLG München NJW 1988, 349).
- (j) Unzulässig ist eine „überschießende“ Gegenerklärung, die sich (also) nicht darauf beschränkt, die Unrichtigkeit der Erstmitteilung durch negierende oder gegentatsächliche Angaben darzutun (OLG Frankfurt AfP 2010, 478) – unschädlich kann allenfalls ein im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entgegnung stehender erklärender Zusatz sein (OLG München AfP 2017, 499).
- (k) Die ordnungsgemäße Gegenerklärung ist (so die Mehrzahl der Pressegesetze) nach Kenntnisnahme von der Erstmitteilung durch den Betroffenen dem zum Abdruck Verpflichteten unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) zuzuleiten (Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 157 [in Bayern innerhalb der Aktualitätsgrenze]; Gounalakis/Vollmann ZAP 1992, 257, 262) – eine Überlegungsfrist von zwei Wochen für die (außergerichtliche) Geltendmachung des → Anspruchs ist anerkannt (OLG Zweibrücken v. 6.1.2008 – 4 U 48/08); längstens jedoch binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung der Erstmitteilung muss die Gegendarstellung dem Verpflichteten zugegangen sein – bei einer späteren Zuleitung ist der Betroffene mit seinem → Anspruch ausgeschlossen (Bamberger, S. 167; Gounalakis/Vollmann aaO). Ausreichend und wirksam ist eine per Fernkopie („Telefax“) übermittelte Gegenerklärung (BayObLG NJW 1996, 406; OLG München NJW 1990, 2895).

(4) Wegen seiner Eigenschaft als ein verhaltenes Recht entsteht der fällige Gegendarstellungsanspruch erst dadurch, dass der Betroffene von dem Anspruchsverpflichteten den Abdruck und die Veröffentlichung der zugeleiteten Gegendarstellung verlangt: das geschieht regelmäßig in der Weise, dass die auf einem gesonderten Blatt textfertig

formulierte und unterzeichnete Gegendarstellung mit einem Begleitschreiben (dem Abdruckverlangen) übermittelt wird (Bamberger, S. 167; Gounalakis/Vollmann ZAP 1992, 257, 263). Für das Abdruckverlangen ist keine besondere Form vorgeschrieben: es ist als rechtsgeschäftsähnliche Handlung anzusehen, die keinen höchstpersönlichen Charakter besitzt und deshalb auch durch einen Bevollmächtigten (§§ 164 Abs. 1, 166 Abs. 2, 167 BGB) vorgenommen werden kann (Bamberger, aaO; Gounalakis/Vollmann, aaO, 264).

(5) Erfüllt wird der Gegendarstellungsanspruch durch den Abruck und die → Verbreitung der Entgegnungserklärung einschließlich der Namensunterschrift in der nach dem Zugang der Darstellung nächstfolgenden (für den Druck noch nicht abgeschlossenen) Ausgabe des gleichen Teils/der gleichen Rubrik/der gleichen Sparte des → Druckwerks und mit gleicher Schrift/dem gleichen Schriftbild (wie die Erstmitteilung) – und zwar ohne Einschaltungen und Weglassungen (Bamberger, S. 172; Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 173, 174; Groß, Rn. 499; Gounalakis/Vollmann ZAP 1992, 257, 265). Unzulässig ist es, die Gegendarstellung als → Leserbrief (in der Leserbriefspalte der → Zeitung/Zeitschrift) zu veröffentlichen (BGH NJW 1954, 1404; Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 189).

- (a) Die Gegendarstellung soll als solche und als einheitliches Ganzes wirken können: etwa unter der Kurzüberschrift „Gegendarstellung“ oder „Dementi“ – sodass jedenfalls die Gefahr ausgeschlossen ist, der Leser könnte den Text mit einem gewöhnlichen Redaktionsbeitrag verwechseln (Schiwy/Schütz/Dörr/Reumann, S. 168).
- (b) In derselben Ausgabe, in welcher die Gegendarstellung erscheint, darf die Redaktion (als deutlich von der Überschrift abgesetzten einleitenden Hinweis oder als dem abgeschlossenen Text der Gegenerklärung nachfolgende Bemerkung [→ Redaktionsschwanz]) die abgedruckte Gegendarstellung → glossieren (Groß, Rn. 502): die Anmerkung muss sich indes auf rein tatsächliche Angaben beschränken, kann zwar auch einen alternativen Sachverhalt darlegen, darf aber den Zweck der Gegendarstellung nicht vereiteln (OLG München NJW-RR 1999, 965; OLG Koblenz NJW-RR

2006, 484; KG NJW-RR 2008, 357; Schiwy/Schütz/Dörr/Reumann, S. 168; Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 200 ff.).

(6) Forensisch wird der Gegendarstellungsanspruch auf dem Zivilrechtsweg (§§ 13, 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG [der Streitwert ist idR >5000 €], §§ 12 f., 17 ZPO) verfolgt (Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 186; Gounalakis/Vollmann ZAP 1992, 257, 267).

Soweit pressegesetzlich nicht eine andere Regelung gilt (alternativ auch die Möglichkeit der Hauptsacheklage besteht), ist (im Rahmen der Aktualitätsgrenze) allein das Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO [Leistungsverfügung]) eröffnet (OLG München NJW 1965, 2161; Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 200 ff.; Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 217, 221, 222; Zöller/Vollkommer, § 940 Rn. 8 – Schlagwort „Presse- und Medienrecht“).

Was die Verfahrensposition einer betroffenen und daher materiell erwidernsberechtigten (jedoch weder rechts- noch parteifähigen) Behörde/Stelle anbelangt, so dürfte (es gibt hierüber verschiedene Auffassungen) Folgendes zutreffend sein: gerichtlich muss der → Anspruch von dem jeweiligen Rechtsträger, dieser vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, geltend gemacht werden (Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 52) – so wurde es in dem oben (vor (1) zweiter Aufzählungspunkt) mitgeteilten Verfahren des KG (10 W 138/11) gehandhabt: betroffen war das Ordnungsamt Neukölln – und Antragsteller war das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Neukölln, dieses vertreten durch den Bezirksbürgermeister.

- (a) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Abdruckverpflichtete seinen allgemeinen → Gerichtsstand hat (Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 231): wird der → Anspruch gegen die Verlagsgesellschaft erhoben, gilt § 17 ZPO (Verlagssitz); wird er gegen den Verleger und/oder den → Verantwortlichen Redakteur geltend gemacht, sind die §§ 12, 13 ZPO (Wohnsitz) maßgeblich (ITZ-Online Lexikon Presserecht „Gerichtsstand“ [Abruf 5/2022]).
- (b) Das vorgerichtliche Abdruckverlangen des Betroffenen ist Voraussetzung für die Begründetheit des Gegendarstellungsanspruchs, nicht aber Voraussetzung für die Zulässigkeit der

Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes (Wenzel/Burkhardt, 11. Kap. Rn. 228). Die (ausdrückliche oder schlüssige) vorgerichtliche Abdruckverweigerung durch den Anspruchsverpflichteten ist nur insofern von Bedeutung, als sie dem Betroffenen den Anlass zu der gerichtlichen Geltendmachung des → Anspruchs liefert (idS Löffler/Sedelmeier, § 11 LPG Rn. 201).

- (c) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Abdruck einer Gegendarstellung kann (überhaupt) nur so lange mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden, als der betreffende Vorgang noch aktuell ist (OLG Frankfurt v. 2.9.1999 – 16 W 37/99).
- (d) Auch wenn im einstweiligen Verfügungsverfahren auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird (§ 937 Abs. 2 ZPO), muss dem Antragsgegner regelmäßig vor dem Erlass der Verfügung rechtliches Gehör gewährt werden (BVerfG NJW 2018, 3631).

(7) Die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Titel über den Abdruck einer Gegendarstellung richtet sich nach der Bestimmung des § 888 Abs. 1 ZPO (Thomas/Putzo/Seiler, § 888 Rn. 2).

Gegenschlag

Der Begriff macht deutlich, um was es geht: um die Verknüpfung von Anlass und Reaktion, von Angriff und Gegenangriff (Wenzel/Burkhardt, 6. Kap. Rn. 22; Löffler NJW 1961, 2152). Rechtmäßig sind → Äußerungen im öffentlichen (geistigen/politischen) Meinungskampf, die eine (noch) adäquate, sachbezogene Erwiderung auf eine zeitnah vorausgegangene, herausfordernde Kritik oder auf einen aktuell erhobenen Vorwurf darstellen – auch wenn sie durch ihre scharfen, drastischen und schonungslosen Formulierungen den Betroffenen in seinem Ansehen herabzusetzen vermögen (BVerfG NJW 1961, 819 [„Schmid/Spiegel“]; BVerfG NJW 1980, 2069 [→ Kunstkritik]; BGH NJW 1971, 1655 [„Sabotagevorwurf“]; OLG Köln AfP 2013, 144 [„Kachelmann“]). Das Recht zum Gegenschlag ist aber kein Freibrief für maßlose polemische Ausfälle (BGH NJW 1974, 1762 [„Deutschland-Stiftung“]) – und keine Legitimation für → Äußerungen, die

(ohne sachlichen Zusammenhang mit ihrem Anlass) eine allein persönlich → diffamierende und herabwürdigende Zielrichtung aufweisen (BVerfG NJW 1991, 1529 [„Ärztestreik“]).

Gehilfe

Gehilfe ist, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat (dem tatbestandsmäßigem Verhalten) Hilfe leistet (vgl. § 27 StGB): die Beihilfehandlung muss für die Ausführung der Tat (der „Haupttat“) zu irgendeinem Zeitpunkt objektiv förderlich gewesen sein, die Tatbestandsverwirklichung erleichtert, intensiviert oder abgesichert haben (Kindhäuser/Hilgendorf, § 27 Rn. 4; SSW-StGB/Murmann, § 27 Rn. 3).

→ Teilnehmer

Gendern

Eine geschlechtergerechte Textschreibung (mit Binnen-I, Schrägstrich, Sternchen, Unterstrich oder Doppelpunkt) wird mit Blick auf das Diskriminierungsverbot gemäß Ziff. 12 → Pressekodex postuliert: Etwa die Hälfte der Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenportale achten auf solcher Art gendersensible Schreibung (journalist.de>umfrage>gendern v. 3.12.2021).

(1) Bei diesem Thema sollte indes der sprachwissenschaftliche Topos nicht außer Acht gelassen werden, wonach das grammatische Geschlecht (genus) mit dem biologischen Geschlecht (sexus) nicht notwendig korrespondieren muss (Weilandt AM 2015, S. 286; Hackstein FAZ v. 18.10.2021, S. 6). In der Tat ist in den deutschen Zeitungsredaktionen das generische Maskulinum (mit seiner gegebenenfalls geschlechterübergreifenden Wortbedeutung) noch deutlich präsent (Schneider, Gendern im Journalismus, DLF v. 1.6. 2020).

(2) Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes zu sagen: Die Verwendung des generischen Maskulinums stellt keine Benachteiligung iSd § 3 AGG dar, bringt keine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist, und enthält auch keine Verletzung des → Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in dessen Ausprägung als Schutzbereich der geschlechtlichen Identität

(vgl. BGH PM Nr.48/2018 v. 13.3.2018; BGH NJW 2018, 1671; LG Ingolstadt v. 29.7.2022 – 83 O 1394/21).

Gerichtsberichterstattung

Die Aufgabe der → Presse besteht u.a. darin, das Publikum mit → Informationen zu versorgen, die einerseits zum Verständnis der geltenden Rechtsordnung beitragen – und die andererseits eine Beurteilung möglich machen, ob die Rechtsprechung (Art. 92 GG) ihrem verfassungsmäßigen Auftrag gerecht wird, unter Anwendung der Rechtsnormen einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten (Branahl, S. 17). Zu der der → Presse obliegenden Vermittlung des Zeitgeschehens zählen daher auch Gegenstand und Verlauf gerichtlicher Verfahren (BVerfG NJW 1973, 1226).

(1) Die Gerichtsberichterstattung im eigentlichen Sinne vollzieht sich aufgrund der Befugnis zur → Informationsbeschaffung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) durch Teilnahme der Pressevertreter an den nach Maßgabe der §§ 169 ff. GVG öffentlichen Gerichtsverhandlungen (→ Rechtsstaatsprinzip) – sowie der grundsätzlichen Freiheit, die Vorgänge in den gerichtlichen Sitzungen und deren Ergebnisse zu publizieren (BVerfG NJW 1979, 1400) – dabei kann allerdings eine → sitzungspolizeiliche Anordnung des Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG) rechtens sein, mit der den Vertretern der → Presse die Benutzung von Laptops im Gerichtssaal untersagt wird (BVerfG NJW 2009, 352).

(2) Bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren kommt dem → Persönlichkeitsschutz betroffener Personen eine besondere Bedeutung zu (Wenzel/Burkhardt, 10. Kap. Rn. 189). Abzuwägen sind in jedem einzelnen Fall der Veröffentlichung das → Allgemeine Persönlichkeitsrecht (mit seinen verschiedenen Schutzbereichen) sowie das weitgehende Recht des Einzelnen auf mediale Anonymität einerseits – und die Freiheit der → Berichterstattung sowie das Informationsinteresse des Publikums andererseits: die Abwägung muss (unter Beachtung auch der → Verhältnismäßigkeit zwischen einem evtl. Rechtseingriff und der öffentlichkeitsbezogenen Relevanz des berichtsgegenständlichen Sachverhalts) zugunsten der Publikation als dem konkret überwiegenden Interesse ausfallen (BVerfG NJW 1973, 1226;

Bornkamm NStZ 1983, 103). Sobald ein Instanzurteil gesprochen ist, gebührt (im Strafverfahren ungeachtet der bis zum Eintritt der Rechtskraft geltenden Unschuldsvermutung [Art. 6 Abs. 2 EMRK]) dem öffentlichen Interesse an der → Information über den Gegenstand und den bisherigen Gang des Prozesses (als einem aktuellen Zeitgeschehen) regelmäßig der Vorzug (Lampe NJW 1973, 217).

(3) Das Recht der → Presse, über strafrechtliche Gerichtsverfahren zu berichten, schließt nicht ohne weiteres und nicht notwendig auch das Recht ein, → Namen nennen zu dürfen (OLG Nürnberg NJW 1996, 530): abgesehen von Ausnahmen ist es im Allgemeinen rechtsbeeinträchtigend, als Angeklagter namentlich benannt zu werden (Wenzel/Burkhardt, 10. Kap. Rn. 190); gegenüber Jugendlichen und im Bereich der Kleinkriminalität besteht von vorneherein keine Befugnis zur namentlichen Identifizierung (OLG Nürnberg aaO).

(4) → Informationen unter → Namensnennung sind jedoch dann zulässig, wenn sich die → Öffentlichkeit des betreffenden Namens bereits „bemächtigt“ hat oder wenn der fragliche Sachverhalt gerade aus der Person der oder des betreffenden Beteiligten sein eigentümliches Gepräge erfährt (BGH NJW 1962, 32; OLG Frankfurt NJW-RR 1990, 990).

(5) Auf den → Persönlichkeitsschutz von Tatopfern und weiteren Zeugenpersonen ist bei der → Berichterstattung über Gerichtsprozesse stets in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen (BGH NJW 1965, 2148)).

(6) Sofern kein neuer Aktualanlass vorliegt (wie es etwa bei dem Antrag auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens [§§ 359 ff. StPO] der Fall sein kann), verletzt eine → Berichterstattung unter Nennung des Namens des bereits vor längerer Zeit verurteilten Straftäters dessen → Allgemeines Persönlichkeitsrecht: dem Interesse der → Öffentlichkeit an der Information (auch) über schwere Straftaten kommt nur im Rahmen der aktuellen → Berichterstattung (im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat und mit dem Verfahren) ein genereller Vorrang zu (LG Frankfurt/M. MMR 2007, 57).

(7) Im Interesse einer informativen → Berichterstattung sollten die Gerichtsreporter forensisch erfahrene Pressemitarbeiter sein, die mit

Struktur und Ablauf von Zivil- und/oder Strafprozessen vertraut sind (Guttman DRiZ 2001, 54).

Gerichtsentscheidungen – Veröffentlichung

Entscheidungen eines Gerichts sind (im Wege eines Ausspruchs das Recht erkennende) Erkenntnisse in der Form eines Urteils oder eines Beschlusses (Baumbach/Hartmann, Übers § 300 Rn. 1 ff.; Meyer-Goßner/Schmitt, Einl Rn. 121 ff.; Eyermann/Fröhler, § 107 Rn. 1).

(1) Die → Veröffentlichung von (nicht nur rechtskräftigen) Gerichtsentscheidungen in ihrem amtlichen Wortlaut (an deren Publizierung wegen ihres Informationswertes die → Öffentlichkeit ein Interesse hat/haben kann) ist grundsätzlich eine verfassungsunmittelbare Aufgabe und Rechtspflicht der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts (BVerfG NJW 2015, 3708; BPatG GRUR 1992, 53; BVerwG NJW 1997, 2694; BGH NJW 2017, 1819) – die betreffenden Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung (der personenbezogenen Daten [Art. 4 Nr. 1 DS-GVO] der nicht in amtlicher Eigenschaft und der nicht als Rechtspflegeorgane am Verfahren Beteiligten) für die Herausgabe an die → Öffentlichkeit vorzubereiten – die Herstellung der veröffentlichungsfähigen Fassung und der weitere Vorgang der Publizierung selbst können der gerichtlichen → Pressestelle übertragen oder durch einen entsprechenden Organisationsakt der Initiative beteiligter Richter überlassen werden (BVerwG aaO; Zöller/Vollkommer, § 299 Rn. 7; Huff NJW 1997, 2651 f.) – die Informations- und Kontrollaufgabe der → Presse in Bezug auf Gerichtsverfahren erstreckt sich auch auf die (Identität der) Personen, die in amtlicher Funktion oder als Organ der Rechtspflege an einer Gerichtsverhandlung mitwirken (BVerwG NJW 2015, 807). Für die Überlassung anonymisierter Urteilsabschriften an einen privaten Dritten („interessierter Bürger“) findet die Vorschrift des § 475 StPO Anwendung – die Informationserteilung ist von der Darlegung eines berechtigten (mit einer Rechtsverfolgung zusammenhängenden [SSW-StPO/Ritscher, § 475 Rn. 6]) Interesses abhängig (BGH AnwBl. Online 2018, 890; Pätzelt DRiZ 2018, 392, 393). Die verfahrens beteiligten Richter sind im Übrigen gewohnheitsrechtlich befugt, die

von ihnen erlassenen Entscheidungen (nach der erforderlichen anonymisierenden Bearbeitung) ohne Zustimmung der Gerichtsverwaltung zu wissenschaftlichen Zwecken zu veröffentlichen (OVG Berlin-Brandenburg NJW 1993, 676).

(2) Ausnahmsweise kann eine nicht anonymisierte Veröffentlichung zulässig sein:

- (a) So etwa die Veröffentlichung der wegen schwerwiegender Berufsvergehen erfolgten berufsgerichtlichen Sanktionierung eines Arztes im Ärzteblatt der Landesärztekammer – kraft richterlicher Anordnung auf der Rechtsgrundlage des landesrechtlichen Heilberufsgesetzes (BVerfG NJW 2014, 2019 [zu § 60 Abs.3 HeilberG NRW]; Nöhre MDR 2019, 136);
- (b) oder in Fällen, in denen die Identität des Betroffenen wegen Allgemeinkundigkeit oder wegen der Natur des Streitverfahrens (z.B. beim Streit um Kennzeichenrechte unter Mitbewerbern) nicht mehr schutzwürdig oder -fähig ist (Zöller/Vollkommer, § 299 Rn. 7).

(3) Unabhängig von der gerichtlichen Veröffentlichungspflicht besteht das Recht der → Presse, von sich aus eine ihr bekannt gewordene Gerichtsentscheidung (in anonymisierter und neutralisierter Form) bei dem zuständigen Gericht anzufordern: gegen Auslagenerstattung (Anlage zu § 4 Abs. 1 JV KostG – Kostenverzeichnis Teil 2 Auslagen Nr. 2001) hat die → Presse → Anspruch auf Überlassung einer Entscheidungsabschrift in einer veröffentlichungsfähigen Fassung (OLG Celle NJW 1990, 2570; Huff DRiZ 2014, 371 – → Auskunftsanspruch (10)

Gerichtspresse

→ Gerichtsberichterstattung

Gerichtsstand

Der Begriff Gerichtsstand weist allgemein darauf hin, dass jemand vor einem bestimmten Gericht „das Recht nehmen“ bzw. „zu Recht stehen muss“ (Baumbach/Hartmann, Übers § 12 Rn. 4; Blomeyer, § 8 IV. Fn. 39).

- **Zivilprozess**

Grundsätzlich bezeichnet der Gerichtsstand die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO) der ersten Instanz des sachlich zuständigen (§§ 23 ff., 71 GVG) Zivilgerichts (Baumbach/Hartmann, Übers § 12 Rn. 4) – sei es aus der Sicht der Klagepartei, sei es aus jener der beklagten Prozesspartei (BGH NJW 1987, 2867).

(1) Für vertragliche → Ansprüche von Presseverlagen und gegen diese gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 12 ff. ZPO (ITZ-Online Lexikon Presserecht „Gerichtsstand“ [Abruf 5/2022]).

(2) Für → quasinegatorische Ansprüche auf → Unterlassung/ → Widerruf oder für Ansprüche auf → Schadensersatz gegen Presseunternehmen/-mitarbeiter wegen unerlaubter Handlung (z.B. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts [→ Allgemeines Persönlichkeitsrecht] oder wegen Kreditschädigung gemäß § 824 BGB) sind alle Gerichte örtlich zuständig (§ 32 ZPO), in deren Bezirk das Druckwerk entweder → erscheint oder Exemplare des → Presseerzeugnisses mit dem beanstandeten Inhalt → verbreitet werden (BGH NJW 1977, 1590 [nicht jedoch unabhängig davon auch der Aufenthalts-/Wohnort des Betroffenen]). Bei bundesweit verbreiteten → Zeitungen/ → Magazinen bedeutet dies praktisch einen ubiquitären Gerichtsstand (ITZ-Online Lexikon Presserecht „Gerichtsstand“ [Abruf 7/2033]).

(3) Zum Gerichtsstand für die Durchsetzung der Gegendarstellungsforderung s. → Gegendarstellung (5) (a).

(4) Für Klagen auf → Unterlassung oder auf → Schadensersatz, die sich auf eine Anspruchsnorm des UWG stützen (bspw. §§ 3, 4, 8, 9 UWG bei → Pressefehden [Götting/Nordemann/Späth, § 4 Rn. 8.21]), gilt die Sonderregelung des § 14 UWG (Götting/Nordemann/Albert, § 14 Rn. 1, 4, 10 ff., 13 ff.): örtlich zuständig ist das LG, in dessen Bezirk die beklagte Partei ihre gewerbliche oder berufliche (inländische) Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat (Abs. 2 S. 1) – wahlweise das Gericht, in dessen Bezirk der widerrechtliche Eingriff in das fremde Recht/Rechtsgut begangen wurde (Abs. 2 S. 2).

(5) Zur Internationalen Zuständigkeit s. → Auslandsbezug (1).

- **Strafprozess**

Gerichtsstand heißt auch die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte gemäß den §§ 7 ff. StPO (Roxin/Schünemann, § 7 Rn. 1).

(1) Für → Presseinhaltsdelikte ist Begehungsgerichtsstand (§ 7 Abs. 1 StPO) der (in Deutschland gelegene) Ort des → Erscheinens der → Druckschrift (§ 7 Abs. 2 S. 1 StPO): Gerichtsstand der Presse (Meyer-Goßner/Schmitt, § 7 Rn. 6).

(2) Für Druckschriften, für die sich ein Erscheinungsort nicht feststellen lässt, oder die im Ausland erscheinen, gilt § 7 Abs. 1 StPO: Örtlich zuständig ist jedes Gericht, in dessen Bezirk das Presseinhaltsdelikt (z.B. durch → Verbreitung) begangen wurde (BGH NStZ 1997, 447; Meyer-Goßner/Schmitt, § 7 Rn. 7 [„fliegender Gerichtsstand“]).

Gesetzgebungskompetenz

Durch die Föderalismusreform I (1.9.2006) ist die frühere Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG aF) abgeschafft worden (BT-Drucks. 16/853, S. 8). Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der → Presse unterliegen seither der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (Hömig/Wolff/Schnapuff, Anm. zu dem aufgehobenen Art. 75 aF).

Gewährleistung

Der Begriff bezieht sich darauf, dass der Verkäufer für die Mangelfreiheit der Kaufsache einstehen muss (§§ 433 Abs. 1, 434, 435, 437, 474 [Verbrauchsgüterkauf] BGB) und idS Gewähr zu leisten hat (Schapp/Schur, Rn. 264) – daran hat die zum 1.1.2022 in Kraft getretene Reform des Kaufrechts für einfache analoge Kaufgegenstände nichts geändert (Langkamp, S. 77).

(1) Kaufrechtlich ist die einzelne → Zeitung/die einzelne → Zeitschrift (als Exemplar) eine Sache (eine Ware [vgl. § 241a BGB]): Wird eine (bspw. in drucktechnischer Hinsicht oder wegen einer erheblichen Beschädigung bzw. Verschmutzung) mangelhafte Ausgabe der vertragsgegenständlichen → Zeitung/→ Zeitschrift geliefert, so gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachmangelhaftung (BGH NJW 1978, 997) – soweit eine solche Haftung des Verlegers nicht

durch vertragliche Vereinbarung (wirksam) ausgeschlossen oder modifiziert ist (Ricker/Weberling, 45. Kap. Rn. 9).

(2) Was den Inhalt anbelangt, so ist es regelmäßig nicht beschaffensbezogener Gegenstand des Kaufgeschäftes über eine → Zeitung/→ Zeitschrift, dass die jeweilige Ausgabe immer nur zutreffende → Nachrichten enthalte und ausschließlich korrekte Sachaussagen mache (RGZ 148, 154; Wenzel/Burkhardt, 10. Kap. Rn. 256); anderes kann freilich beim Kauf eines → Druckerzeugnisses mit wissenschaftlichem Inhalt gelten (BGH NJW 1958, 138).

(3) Im Pressewesen gilt im Übrigen der Grundsatz, dass der Verleger nicht für die Freiheit von Druckfehlern einzustehen habe (Ricker/Weberling, 45. Kap. Rn. 7; Wenzel/Burkhardt, 10. Kap. Rn. 258a).

Gewährsmann

Als Gewährsmann bezeichnet man einen zuverlässigen → Informanten (der für seine Mitteilungen quasi die Gewähr übernimmt). Der Gewährsmann liefert aus seinem Beobachtungsbereich gesammeltes Info-Material, das von der → Redaktion ausgewertet und bearbeitet wird (Ricker/Weberling, 30. Kap. Rn. 30). Zur → Pressefreiheit gehört der Schutz des → Redaktionsgeheimnisses als einer besonderen Ausprägung des Vertrauensverhältnisses zwischen der → Presse und den → Informanten (Thomas/Putzo/Reichold, § 383 Rn. 9; Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn. 26): deshalb ist der Journalist/der Pressemitarbeiter befugt, das Zeugnis (die Aussage) über den Gewährsmann als die Quelle seiner Informationen zu verweigern (§ 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 StPO); der → Informant hat seinerseits aber keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Pressemitarbeiter von der Verweigerungsbefugnis Gebrauch mache (BVerfG NStZ 1982, 253). Die Standesethik kann eine Verweigerung der Aussage allerdings gebieten (vgl. Pressekodex Richtlinie 5.1 S. 1 [presserat.de]).

Ghostwriter

Der Ghostwriter (engl. für „Auftragsschreiber im Hintergrund“) ist ein vertraglicher Werkunternehmer (iSd §§ 631 ff. BGB): er verpflichtet sich – gegen die Bezahlung eines Honorars – zur Abfassung und